



Sitzung vom 27. November 2024

Punkt Nr. 29 der Tagesordnung

Anwesend: Herr GROMMES Herbert, Bürgermeister
Herr HOFFMANN René, Herr GOFFINET Marcel, Frau HÖNDERS-HERMANN Anne-Marie, Herr GILSON Roland, Schöffe(n).
Herr HANNEN Herbert, Herr SOLHEID Erik, Herr MICHELS Jean-Claude, Herr SCHLABERTZ Jürgen, Herr KREINS Leo, Herr ORTHAUS Thomas, Frau PETERS-HÜWELER Ingrid, Frau NEISSEN-MARAITE Gisela, Frau MÜSCHI-JANOVCOVÁ Jana, Frau DUPONT Mélanie, Herr JOUSTEN Klaus, Herr HENKES Werner, Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Frau SCHLECK Christine, Herr JODOCY Manuel, Ratsmitglied(er)
Herr FAYMONVILLE Tom, Generaldirektor

Öffentliche Sitzung

Gebührenordnung für das Ausleihen von städtischem Material (Absperrgitter, Müllcontainer, Gerätschaften).

Der Stadtrat:

Dieser Beschluss ersetzt den Beschluss des Gemeinderates vom 29.11.2023 über die Festlegung einer Gebühr für das Ausleihen von städtischem Material;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018; insbesondere Artikel 35;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht-steuerlichen Forderungen;

Nach eingehender Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird ab dem 01.01.2024 **01.01.2025** und für eine unbestimmte Dauer, eine Gebühr und eine Kautionszahlung erhoben für die Zurverfügungstellung von gemeindeeigenem Material.

Artikel 2: Die Gemeinde kann nur so viel Material zur Verfügung stellen, wie zu dem Zeitpunkt der Abholung verfügbar ist. Sollte der Antragsteller mehr Material benötigen, so obliegt es diesem, dieses in Eigenregie privat anzumieten.

Artikel 3: Für Veranstaltungen, die die Nachbargemeinden organisieren, wird auf Anfrage das Material ohne Kautionszahlung und Gebühr zur Verfügung gestellt. Gleiches gilt für Veranstaltungen der Gemeindeglieder sowie die Karnevalsumzüge auf dem Gemeindegebiet.

Artikel 4: Die Gebühr und Kautionszahlung sind durch die Person oder Vereinigung zu entrichten, welche die Zurverfügungstellung des Materials beantragt.

Artikel 5: Die bei der Gemeindekasse zu hinterlegende Kautionszahlung und Gebühr werden wie folgt festgesetzt:

- a) Öffentliche Behörden, Vereinigungen, Privatpersonen (Wohnsitzwechsel, private Veranstaltungen - z.B. Straßenfeste) und Unternehmen (z.B. Jubiläumsfeste, Eröffnungen, Firmenfeste) mit Sitz in der Gemeinde Sankt Vith:
 - Absperrgitter oder Schilder: Kautionszahlung von 250,00 €;
 - Müllcontainer: Kautionszahlung von 100,00 € zuzüglich 30,00 € **40,00 €** pro Container; Gebühr von 30,00 € **40,00 €** pro Container;
 - Gerätschaften zum Unterhalt der Fußballplätze: Kautionszahlung von 250,00 €.
- b) Vereinigungen außerhalb der Gemeinde:
 - Absperrgitter oder Schilder: Kautionszahlung von 250,00 € und Pauschalgebühr von 80,00 € zuzüglich 2,00 € pro laufendem Meter Absperrgitter.

Für Vereinigungen außerhalb der Gemeinde kann die definitive Zusage zwecks Materialausleihe frühestens 3 Wochen vor Veranstaltung erteilt werden (nach Bedarfsanalyse der unter a) aufgeführten Personen).

Artikel 6: Material für die Einrichtung von Baustellen wird nicht durch die Gemeinde ausgeliehen, da der Bauunternehmer rechtlich selbst dafür sorgen muss, dass die Baustelle ordnungsgemäß eingerichtet wird.

Artikel 7: Der Ab- und Rücktransport des Materials hat durch und zu Lasten des Antragstellers zu erfolgen. Für folgende Veranstaltungen wird der Bauhof den Transport organisieren:

- Veranstaltungen von Gemeindeeinrichtungen;
- Die Veranstaltungen des "Summertime";
- Internationale Veranstaltungen (East Belgian Rally, Hill Climbing, Schlittenhunderennen, Agora Theaterfestival, ...);
- Veranstaltungen von sozialen Einrichtungen (Klinik St. Josef VoG, Rotes Kreuz, Hof Peters, Vivias, Wohngemeinschaft Lommersweiler...).

Artikel 8: Die Leihgebühr und die Kautions ist vor Abtransport des Materials an die Gemeindekasse zu entrichten.

Artikel 9: Bei Feststellung von Schäden am Material oder unsauberem Zustand verfällt die Kautions proportional (1/1) zu der Höhe der Reparatur- oder Reinigungskosten. Das gesamte Material muss innerhalb von 10 Kalendertagen nach der Veranstaltung zurückgebracht werden, sonst verfällt die Kautions integral und das fehlende Material wird in Rechnung gestellt.

Artikel 10: Im Katastrophenfall findet dieser Beschluss keine Anwendung, da die Gemeinde für die öffentliche Ordnung und Sicherheit zuständig ist.

Artikel 11: Der gegenwärtige Beschluss wird den vorgesetzten Behörden zur Kontrolle unterbreitet.

NAMENS DES RATES:

Der Sekretär:
gez. Tom FAYMONVILLE

Der Vorsitzender :
gez. Herbert GROMMES

Für gleichlautenden Auszug:
Sankt Vith, den 28. November 2024

Der Generaldirektor

Tom FAYMONVILLE



Der Bürgermeister

Herbert GROMMES